



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Januar 2014

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2014!

Gleich zu Beginn des neuen Jahres gibt es Neuigkeiten und interessante Gerichtsurteile, über die wir Sie informieren wollen. Bitte beachten Sie auch unser Seminarangebot.

Neben den jährlich aktualisierten Merkblättern der Zollverwaltung weisen wir Sie auf die aktuellen Einfuhrausschreibungen zu Polyester-Spinnfasern und Eisen und Stahlerzeugnisse hin, die bei Bedarf schnelles Handeln, also die Stellung von Anträgen, erfordern.

Das neue Schema Allgemeiner Zollpräferenzen (APS) ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft und die EU-Kommission hat im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates nunmehr die Länder benannt, die im Rahmen des APS plus Schemas besonders begünstigt sind.

Wir berichten auch über das Urteil des Finanzgerichts Hamburg, das vielen Unternehmen helfen wird. Das Gericht hat in der rechtskräftig gewordenen Entscheidung deutlich gemacht, dass die Hauptzollämter die Beweislast für die Nacherhebung von Anti-Dumping-Zoll tragen und sich nicht einfach auf Berichte und Behauptungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zurückziehen dürfen.

Der BFH hat sich in einer Entscheidung zur Energiesteuererstattung und die Verwendung von Erdgas im Produktionsprozess geäußert. Das Urteil des BFH zeigt deutlich, dass Unternehmen für die Erstattung der Energiesteuer genau darauf zu achten haben, für welchen Zweck die Energie eingesetzt wird.

Ihnen viel Freude beim Lesen unseres ersten Infoletters 2014.

Unsere exklusiven Seminarangebote:

Am **29. Januar 2014** in Osnabrück bringen wir Sie gantztägig auf den aktuellen Stand für Ihre Tagesarbeit. Am **10. Februar 2014** in Nürnberg schulen wir Sie kompakt in 4 Stunden über die Änderungen zum neuen Jahr. Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Informationen zu den von uns angebotenen Seminaren können Sie [hier](#) herunterladen.



Unsere Themen

Energiesteuer

Neu: Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

EILMELDUNG - Einfuhrausschreibungen

Einfuhr von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan

Polyester-Spinnfasern

Zollpräferenzen nach APS plus

Beweislast für die Nacherhebung von Anti-Dumping-Zoll liegt beim Hauptzollamt

Energiesteuer

BFH: Keine Energiesteuerentlastung für die Herstellung von verlorenen Sandgussformen in einer Eisengießerei
BFH, Urteil vom 29.10.2013, VII R 24/12

Der BFH hat zur Energiesteuerentlastung von Erdgas Stellung genommen, das in einer Eisengießerei in einem Kerntrocknungssofen mit dem Ziel eingesetzt wird, die für den Eisenguss benötigten und nach dem Guss zerstörten Sandgussformen zu trocknen. Der Einsatz von Energie zu verschiedenen Zwecken führt immer wieder zu Problemen bei der Energiesteuerentlastung und zum Streit mit dem zuständigen Hauptzollamt (HZA). Das hier kurz beschriebene Urteil soll Unternehmen, die Energieerzeugnisse zu verschiedenen Zwecken im Produktionsprozess einsetzen, entsprechend sensibilisieren.

Das HZA hat im Streitfall zwar für das unmittelbar im Bearbeitungsprozess, z.B. zum Erwärmen der Gießpfannen, eingesetzte Erdgas die begehrte Steuerentlastung gewährt, jedoch eine Entlastung für das Erdgas, das zur Herstellung der Sandgussformen verwendet wird, verweigert. Denn nach Auffassung des HZA ist mit dem Verbrennen des Erdgases zum Erhitzen des Ofeninneren die Verwendung des Energieerzeugnisses abgeschlossen. Eine Metallbearbeitung hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, vielmehr liegt als Endprodukt eine fertige Gussform aus Sand vor. Daraus ergibt sich auch für das Gericht, dass im Rahmen des Formenbaus eingesetzte Energieerzeugnisse nicht für die Metallbearbeitung i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) verwendet werden.

Der BFH weist darauf hin, dass die Herstellung des Vorprodukts zwar ein notwendiger Teilherstellungsprozess ist, der Gesetzgeber es dennoch für erforderlich gehalten hat, die steuerliche Begünstigung der Herstellung von Vorprodukten ausdrücklich zu regeln. Infolgedessen kann die Einstufung eines Prozesses als notwendiger Teilherstellungsprozess bei der Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG nicht als entscheidendes Abgrenzungskriterium herangezogen werden, wie es das betroffene Unternehmen als Klägerin getan hat.

Abzustellen ist vielmehr auf die konkrete Verwendung des Energieerzeugnisses in einem bestimmten Verfahren. Bei den zur Herstellung von Eisengussteilen benötigten Sandgussformen handelt es sich lt. BFH nicht um Vorprodukte der von der Klägerin hergestellten Fertigerzeugnisse, sondern um Werkzeuge. Selbst wenn die Sandgussformen als Vorprodukte betrachtet werden könnten, so der BFH, käme eine Steuerentlastung nicht in Betracht. Im Gegensatz zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EnergieStG werden von der Bestimmung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EnergieStG Vorprodukte nicht erfasst. Die Herstellung von Vorprodukten im Rahmen der Metallerzeugung und Metallbearbeitung ist nicht begünstigt (vgl. BFH/NV 2013, 382).

Da mit der Verbrennung des Erdgases zum Erhitzen des Ofeninneren die Verwendung des Energieerzeugnisses abgeschlossen ist, wird das Erdgas nur zu dem einzigen Zweck des Verheizens eingesetzt. Infolgedessen kommt lt. BFH eine Energiesteuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG (dual-use) nicht in Betracht. Nach der Gesetzesbegründung kommt eine Entlastung nur für solche Prozesse und Verfahren in Betracht, die einem in den angesprochenen NACE -Klassen (französisch Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) aufgeführten

Unternehmen zuzuordnen sind. Dabei ist lt. BFH jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Energiesteuer um eine verwendungsorientierte Steuer auf Energieleistungen handelt, die konkrete Verwendungszwecke und nicht einzelne Unternehmen begünstigt. Auch das Unionsrecht stellt in Art. 2 Abs. 4 Buchst. b EnergieStRL auf die Verwendung von Energieerzeugnissen zu bestimmten Zwecken bzw. in bestimmten Verfahren und nicht in bestimmten Unternehmen ab. Daher hält der BFH eine prozessbezogene Auslegung der streitentscheidenden Bestimmungen für geboten und stellt fest, dass sich der Formenbau isoliert betrachtet nicht in die vom Gesetzgeber begünstigten NACE-Klassen 27.51 bis 27.54 einordnen lasse. In Betracht käme eine Einordnung in die NACE-Klasse 26.82 (Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.). Für die in dieser Klasse aufgeführten Tätigkeiten hat der Gesetzgeber allerdings eine Steuerverschonung ausgeschlossen.

Fazit:

Das Urteil des BFH zeigt deutlich, das Unternehmen für die Erstattung der Energiesteuer genau darauf zu achten haben, für welchen Zweck die Energie eingesetzt wird – nicht jedoch in welche NACE-Klasse der Betrieb grds. einzuordnen ist. Die Abgrenzung ist schwierig. Wir sind unseren Mandanten bei der Überprüfung und bei der Stellung der Energiesteueranträge gerne behilflich.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Neu: Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

Das neue Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (III B 1 - Z 3455/13/10001 DOK 2013/1120055 vom 3. Dezember 2013) wurde veröffentlicht und ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 das entsprechende Merkblatt Ausgabe 2013.

Aus dem Merkblatt ergeben sich die in Deutschland erforderlichen Angaben für Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträgen und Ankunftsmitteilungen), Wiederausfuhrmitteilungen sowie summarische Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung. Grundlage hierfür sind die im Absatz 21 des Merkblatts genannten Vorschriften (z.B. Zollkodex, Zollkodex-Durchführungsverordnung und viele mehr).

In den Titeln II, IV und V des Merkblatts werden die einzelnen Felder des Einheitspapiers bzw. die entsprechenden Datenelemente erläutert.

Beachten Sie bitte:

Für elektronische Anmeldungen gelten zusätzlich

- die Verfahrensanweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV) für die Zollverwaltung (Benutzer) und die Beteiligten (Teilnehmer) verpflichtend ist,
- das Merkblatt für Teilnehmer und
- das EDIFACT-Implementierungshandbuch.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren, bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versand- bzw. Ausfuhranmeldung nicht elektronisch an die Abgangsstelle/Ausfuhrzollstelle übermittelt werden können (beim Versand im Reiseverkehr oder im Notfallverfahren bzw. bei der Ausfuhr im Ausfallverfahren).

Einzelheiten hierzu regelt die Verfahrensanweisung ATLAS, die ebenfalls überarbeitet wurde und mit Stand Dezember 2013 unter www.zoll.de zum Download zur Verfügung steht. Beachten Sie besonders die Kapitel 4.9.5

„Nachforschungsersuchen (Follow Up), Anerkennung von Alternativnachweisen“, 4.9.6 „Nachträgliche Ausfuhranmeldung“ und 4.9.7 „Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Versandverfahren“.

Wird eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgegeben, sind die Regelungen des Titels III des Merkblatts zu beachten.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

EILMELDUNG - Einfuhrausschreibungen

Für bestimmte Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Korea und Belarus sowie für die Einfuhr von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan gelten mengenmäßige Beschränkungen und Genehmigungspflichten. Zwar können die notwendigen Genehmigungsanträge während des ganzen Jahres 2014 oder wie bei den Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan auch bis zum 31. März 2015 gestellt werden, dennoch empfiehlt sich bei Bedarf ein schnelles Handeln, bevor die Kontingente vergeben sind.

Im Einzelnen:

Einfuhr bestimmter Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Korea und Belarus

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vom 7. März 1994 (ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Korea und Belarus eingeführt.

Die Europäische Kommission hat hierzu mit der Verordnung (EU) Nr. 1281/2013 vom 10. Dezember 2013 (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 5) die Regeln für die Verwaltung und Aufteilung der im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 für das Kalenderjahr 2014 bestimmten Höchstmengen der Europäischen Union festgelegt.

Die Antragstellung und die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen erfolgen nach den Vorschriften der vorgenannten Verordnungen sowie den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 415, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn ab sofort bis zum 31. Dezember 2014 einzureichen.

Der Versand der Waren ist an kein Kalenderjahr gebunden.

Die Einfuhr von Waren der im Anhang I genannten Kategorien unterliegt bestimmten Höchstmengen. Das BAFA erteilt Einfuhrgenehmigungen erst, wenn die entsprechende Bestätigung der zur Verfügung stehenden Menge durch die Europäische Kommission vorliegt.

Wichtig:

Die Anträge werden im BAFA bearbeitet und erstmalig am 8. Januar 2014, 10 Uhr, an die Kommission zur Verteilung der verfügbaren Mengen übermittelt. Dabei ist für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Meldungen der beantragten Mengen bei der Kommission maßgeblich.

Details finden Sie unter [diesem Link](#):

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Einfuhr von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan

Die Einfuhr von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1) weiterhin für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 genehmigungspflichtig und unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen.

Für die Einfuhr der in Anlage I und II genannten Waren gilt das System doppelter Kontrolle für die Verwaltung von Höchstmengen. Die zuständigen Behörden Kasachstans erteilen Ausfuhrlicenzen bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) meldet die unter Vorlage der Ausfuhrlicenzen beantragten Mengen an die Europäische Kommission, die deren Verfügbarkeit im Rahmen der festgelegten Höchstmengen in chronologischer Reihenfolge des Einganges der Meldungen der einzelnen Mitgliedstaaten bestätigt.

Die Regelung gilt bis zum Wirksamwerden eines Abkommens über den Handel mit Stahlerzeugnissen oder dem Beitritt Kasachstans zur Welthandelsorganisation (WTO).

Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung kann unter Verwendung des Vordruckes E 3c ab sofort bis 31. März 2015 beim BAFA gestellt werden. Anschrift: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 415, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, soweit die jeweiligen mengenmäßigen Beschränkungen nicht bereits vorher aufgehoben werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges im BAFA.

Details finden Sie unter [diesem Link](#)

Hinweis:

Die Vordrucke sind im Formularfachhandel sowie bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich oder im Internet unter [diesem Link](#) abrufbar.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Polyester-Spinnfasern

Anti-Dumping-Untersuchungsverfahren vom 19.12.2013

Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Vietnam

Die EU-Kommission prüft die Festsetzung von Ausgleichszöllen gegen o. g. Einfuhren mit Ursprung in VR China, Indien und Vietnam. Betroffene EU-Einführer, die sich nicht fristwährend zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte bei der Kommission gemeldet haben, sollten das Verfahren beobachten (Amtsblatt Nr. C 372/13). Die betroffene Ware wird gegenwärtig dem KN-Code 5503 2000 zugewiesen.

Quelle:

Amtsblatt der Europäischen Union C 372/13 vom 19.12.2013

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Zollpräferenzen nach APS plus

Länderliste in Anhang III angepasst

Die EU-Kommission hat mit Verordnung (EU) Nr. 1/2014 der Kommission vom 28. August 2013 den Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) angepasst und die nachstehenden Länder aufgenommen:

Armenien,
Bolivien,
Costa Rica,
Ecuador,
Georgien,
Kap Verde,
Mongolei,
Pakistan,
Paraguay und Peru

Die genannten Länder kommen seit dem 1. Januar 2014 in den Genuss der Sonderregelung APS plus, also von Zollpräferenzen. Die entsprechenden Präferenzen sind über EZT-Online abzufragen.

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS-Verordnung) sind spezifische Qualifikationskriterien festgelegt, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Damit dies möglich ist, muss das Land u.a. aufgrund unzureichender Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet gelten. Es muss alle in Anhang VIII der APS-Verordnung aufgeführten Übereinkommen (Menschenrechts- und Arbeitsrechtstandards, Umweltstandards und verantwortungsvolle Regierungsführung) ratifiziert haben, und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien dürfen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein.

Quelle:

Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.1.2014

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Beweislast für die Nacherhebung von Anti-Dumping-Zoll liegt beim Hauptzollamt

Mit seinem Urteil vom 16. August 2013 – Az.: 4 K 93/12 – hat das Finanzgericht Hamburg rechtskräftig festgestellt, dass das Hauptzollamt (HZA) die Beweislast dafür trägt, dass eingeführte Ware ihren Ursprung in dem mit Antidumpingzoll belegten Land hat und die Weiterverarbeitung in einem anderen Drittland nicht ursprungsbegründend war.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Nacherhebungsbescheid über Antidumpingzoll in Höhe von 54.835 Euro, den das HZA fast drei Jahre nach der Einfuhr mit der Begründung erlassen hat, der zollrechtliche Ursprung des von der Klägerin in die Europäische Union eingeführten Siliziums (Pos. 2804 6900 KN) sei die Volksrepublik (VR) China und damit sei die entsprechende Anti-Dumping-Verordnung anwendbar. Das HZA stützte sich zur Begründung auf Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), das eine ursprungsbegründende Be- und Verarbeitung in Taiwan anzweifelte und behauptet hatte, dass Taiwan selbst kein Silizium produziere, aber aus China einführe.

Das Unternehmen hatte den Ursprung des Siliziums zuvor mit Taiwan angegeben und besitzt auch das dafür notwendige gültige Ursprungszeugnis. Das Finanzgericht stellte fest, dass es zwischenzeitlich unstreitig war, dass das von der Klägerin eingeführte Silizium in Taiwan zuvor tatsächlich bearbeitet worden ist. Dass diese Bearbeitung keinen ursprungsbegründenden Umfang hatte, stehe indes nicht fest. Ebenso stehe nicht fest, ob die Siliziumblöcke aus der VR China oder einem anderen Land zuvor nach Taiwan eingeführt worden waren.

Das Finanzgericht sieht die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Nacherhebung von Einfuhrabgaben bei den Zollbehörden. D.h. bei der Nacherhebung von Antidumpingzoll muss das HZA den Nachweis erbringen, dass die Ware mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus dem mit Antidumpingzoll belegtem Land stammt und nicht anderswo noch ursprungsbegründend bearbeitet worden ist.

Das HZA wollte dazu den offiziellen Schlussbericht von OLAF über das Ergebnis der dort veranlassten Ermittlungen abwarten und hielt die Sache ohne diesen

Bericht nicht für entscheidungsreif. Hiermit ist es nicht durchgedrungen.

Fazit:

Ohne eine tragfähige Tatsachengrundlage und nur auf Grundlage einer unzutreffenden Rechtsansicht und Behauptungen von OLAF hat ein Nacherhebungsbescheid keinen Bestand. Das Hauptzollamt kann nicht einfach „ins Blaue hinein“ kurz vor Ablauf der Festsetzungsfrist Bescheide versenden und erst im Einspruchsverfahren mit den erforderlichen Ermittlungen beginnen. Betroffene Unternehmen haben daher die Möglichkeit, auch ohne beendetes Vorverfahren eine Klage gemäß § 46 FGO zu erheben, um weitere Nachteile, z.B. die fortlaufende Einfuhr der gleichen Ware, schnellstmöglich abzuwenden.

Wir sind Ihnen bei allen Verfahren gegenüber der Zollverwaltung gerne behilflich.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).